



An den Grossen Rat

14.1389.01

BVD/P141389

Basel, 1. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 30. September 2014

Ausgabenbericht betreffend die Finanzierung des Vereins Agglo Basel, Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen, die Mitgliedsbeiträge des Kantons Basel-Stadt an den neu gegründeten Verein Agglo Basel als trinationale Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel für die Jahre 2014–2016 in Form jährlicher Betriebsbeiträge in der Höhe von insgesamt 1,47 Mio. Franken zu bewilligen.

Die Beiträge gehen zu Lasten der laufenden Rechnung des Bau- und Verkehrsdepartements, Amt für Mobilität und sind im Budget 2014 bereits vorgesehen.

2. Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm Basel basierte bis 30. Juni 2014 auf einer im Jahre 2010 von den vier zuständigen Bau- und Verkehrsdirektoren der Nordwestschweizer Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit. Bis dahin hatte verfügte die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms damit über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die französischen und deutschen Partner wirkten zwar in der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel mit, waren aber nicht gleichberechtigt integriert und brachten sich auch nicht finanziell ins Programm ein. In der politischen Steuerung und der Geschäftsleitung des Agglomerationsprogramms hatten die Partner aus dem benachbarten Ausland lediglich eine beratende Stimme. Die Trägerschaft und die einzelnen Projekte wurden durch die Schweizer Partner finanziert, wobei die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle vollumfänglich zu Lasten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gingen.

Die Agglomeration Basel ist definitionsgemäss trinational. Rund vierzig Prozent der zugehörigen Gemeinden befinden sich ausserhalb der Schweiz. Es ist eine ausgesprochene Qualität des Agglomerationsprogramms Basel, dass auch grenzüberschreitende Projekte zur Mitfinanzierung beim Bund angemeldet werden. Für die Realisierung dieser Projekte ist die Mitfinanzierung durch den Bund von entscheidender Bedeutung. Dies gilt aktuell etwa für die Tramlinie von Basel nach Saint-Louis (Tram 3), bei der die Beiträge der Eidgenossenschaft (und auch des französischen Staates) unabdingbar sind, um die Finanzierung sicherzustellen.

In seinen Stellungnahmen zum Agglomerationsprogramm Basel und in zahlreichen Gesprächen hat der Bund einen stärkeren, verbindlicheren Einbezug der ausländischen Partner in die Trägerschaft gefordert. Die politische Steuerung des Agglomerationsprogramms Basel ist daher mit Beschluss vom 27. Januar 2014 übereingekommen, dass die bestehende Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel in einen Verein nach schweizerischem Recht gemäss Art. 60 ff. ZGB überführt werden soll (Anhang 1). Damit wird keine neue Organisation geschaffen, sondern eine bereits bestehende Organisation wird konsolidiert und in eine neue Rechtsform überführt.

Der Prozess zur Weiterentwicklung der Trägerschaft begann im Herbst 2012 und wurde mit der Vereinsgründung am 1. Juli 2014 abgeschlossen.

Der rasche Gründungsprozess gewährleistete das dauerhafte Funktionieren Geschäftsstelle (Erarbeitung des Agglomerationsprogramms der 3. Generation, Begleiten der bundespolitischen Entscheide zum Programm 2. Generation, Koordination der Umsetzung der 1. Generation).

Mit RRB 14/19/3 vom 17. Juni 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Beitritt zum Verein (als Gründungsmitglied) beschlossen. Gleichzeitig hat er der Aufhebung des bestehenden Vertrags betreffend die Trägerschaft zugestimmt und dem Bau- und Verkehrsdeparte-

ment das Verhandlungsmandat bezüglich der Betriebsbeiträge für die Jahre 2014–2016 erteilt. Damit ist der Kanton Basel-Stadt das einzige Mitglied, bei dem die Bewilligung der Betriebsbeiträge noch aussteht, sämtliche anderen Mitglieder haben ihre Beiträge für die Jahre 2014–2016 bereits zugesagt. Es sind dies Folgende:

- Kanton Aargau
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Solothurn
- Landkreis Lörrach
- Communauté de Communes des Trois Frontières (CC3F)

3. Rechtliche Grundlagen

Die Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton (§ 34 Raumplanung und Wohnumfeld) zu einer „auf die grenzüberschreitende Agglomeration abgestimmten Siedlungsentwicklung“. Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) schreibt im Zweckartikel (§ 1) fast gleichlautend die Wahrung und Förderung „einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, eingebettet in die grenzüberschreitende Agglomeration“ vor. Unabhängig von den finanziellen Anreizen des Bundes ist der Kanton also gehalten, seine Planung über die Kantonsgrenzen hinaus mit den Nachbarbehörden abzustimmen. Artikel 7 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) verpflichtet die Kantone zudem zur Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und – bei Grenzkantonen – mit den „regionalen Behörden des benachbarten Auslands“.

Das Agglomerationsprogramm als Instrument für eine koordinierte Siedlungs- und Verkehrsplanung bietet für diese Zusammenarbeit die geeignete Plattform. Die Behörden der Agglomeration Basel haben 2007 und 2012 jeweils ein Agglomerationsprogramm beim Bund eingereicht. Das Einreichen eines den Anforderungen des Bundes entsprechenden Agglomerationsprogramms ist Voraussetzung für die Mitfinanzierung von Projekten aus Mitteln des Infrastrukturfonds' (siehe Art. 17 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe, MinVG, SR 725.116.2).

4. Verein Agglo Basel

Die 2010 geschaffene Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel betreut mittlerweile drei Generationen, womit sie an ihre Grenzen gestossen ist. Mit den ursprünglichen Beschlüssen des Landrates aus dem Jahr 2010 konnte das Hauptziel des Agglomerationsprogramms Basel, Bundesgelder in Millionenhöhe für die Region Basel zu sichern, nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden. Die existierenden politischen Beschlüsse (Landrat, Staatsvertrag) basierten auf den Erfahrungen aus dem Jahr 2010, also aus der 1. Generation der Agglomerationsprogramme.

Mit der Vereinsgründung von Agglo Basel wurden die Strukturen den aktuellen Anforderungen des Bundes angepasst. Alle betroffenen Teilräume des funktionalen Raums Basel, ungeachtet der Landesgrenze, sind damit in das Programm integriert. Mit der Weiterentwicklung der Trägerschaft und dem damit verbundenen gleichberechtigten Einbezug der deutschen und französischen Partner setzt die trinationale Agglomeration Basel ein wichtiges Zeichen auch Richtung Bern bzgl. der 3. Generation. Eine jahrelange Forderung des Bundes ist damit erfüllt.

Die Leistungen, die der Verein Agglo Basel für den Kanton Basel-Stadt zu erbringen hat, sind in den Statuten des Vereins festgehalten (Anhang 1, Art. 3, Aufgaben). Die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms erfolgt gemäss den Anforderungen des Bundes, die pro Generation (AP1–

AP3) in den Weisungen definiert werden.¹ Die politische Steuerung und die Geschäftsleitung des Agglomerationsprogramms Basel genehmigen für die jeweilige Generation das Arbeitsprogramm sowie die erforderlichen Budgets. Die Verabschiedung des Agglomerationsprogramms sowie die Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Vereinsmitglieder.

4.1 Verhältnis des Vereins Agglo Basel zum Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB)

Die Rolle des Trinationalen Eurodistrict Basel, der in etwa den gleichen geografischen Raum abdeckt, bleibt als themenoffenes politisches Kooperationsorgan im Dreiland mit einer starken kommunalen Ausrichtung unverändert bestehen. Die bisherige Doppelspurigkeit in Fragen der Verkehrs- und Raumplanung kann aber weitgehend bereinigt werden, auch da in der neuen Trägerschaft des Agglomerationsprogramms die französische und die deutsche Grenzregion gleichwertig vertreten sind.

Die Aufgabenteilung zwischen TEB und Agglomerationsprogramm ist in einer gemeinsamen Erklärung (Anhang 2) festgehalten und wurde im Rahmen der Regierungsratsbeschlüsse zur Vereinsgründung von Agglo Basel jeweils mitbeschlossen.

5. Kosten

5.1 Budget 2014–2016

Das Budget des Vereins Agglo Basel für die Jahre 2014 bis 2016 in der Höhe von 3,323 Mio. Franken wurde im November 2013 bereits von der politischen Steuerung des Agglomerationsprogramms Basel beschlossen.

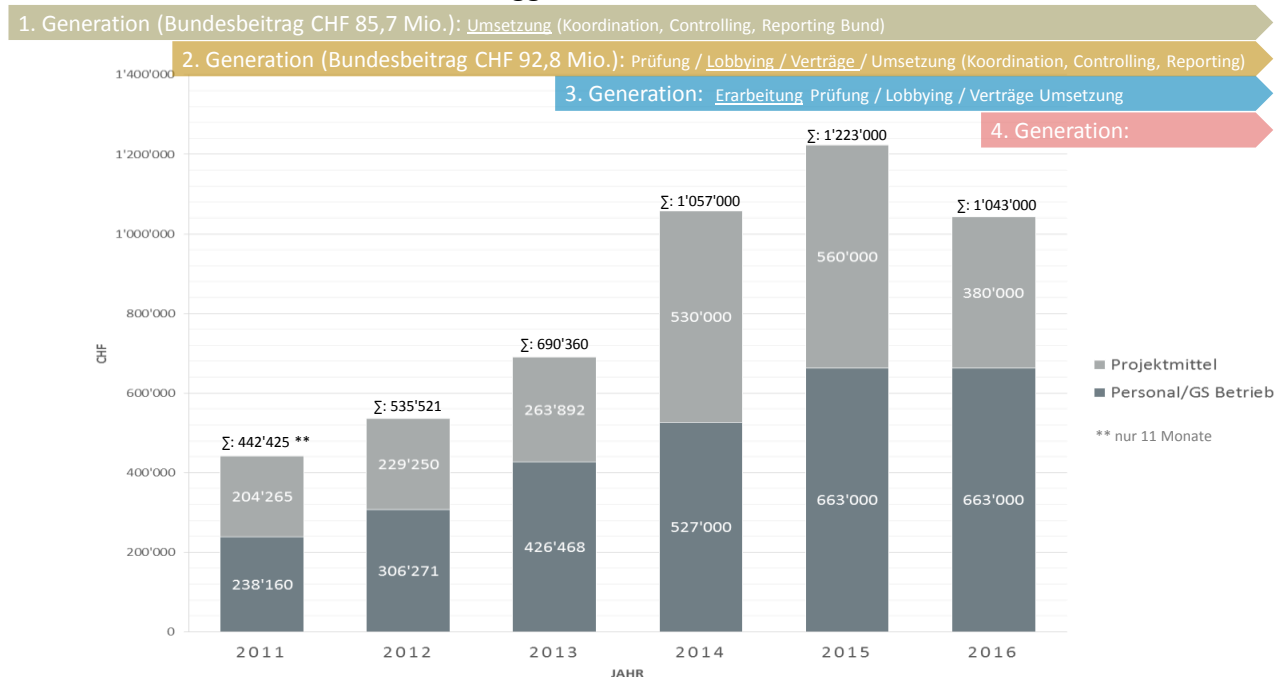
BUDGET AGGLO BASEL 2014–2016 NEUE TRÄGERSCHAFT				
Positionen	Budget 2014 ¹	Budget 2015 ²	Budget 2016 ²	Total
Personalkosten	527'000	663'000	663'000	
Betrieb Geschäftsstelle*	110'000	120'000	170'000	
Projektmittel	420'000	440'000	210'000	
Gesamt	1'057'000	1'223'000	1'043'000	
Anteil BS/BL (ca. 87%)	915'000	1'064'000	907'410	
Davon Anteil BS (50% ab 2015)	485'000	532'000	453'705	1'470'705
Anteil Dritte	142'000	159'000	135'590	
¹ 310 Stellenprozente				
² 390 Stellenprozente				
*Mieten, Versicherungen, Verbrauchsmaterial, Telekommunikation, IT, Weiterbildung, Spesen usw.				

Zwar ist der Aufwand für die Geschäftsstelle mit gesamthaft rund 1,0–1,2 Mio. Franken jährlich in Bezug zu den in Aussicht stehenden und bereits gewährten Bundesbeiträgen vergleichsweise gering, doch ist er höher als in den vergangenen Jahren. Dies ist keine Folge der neuen Rechtsform, sondern liegt vor allem daran, dass die Geschäftsstelle inzwischen an drei Generationen gleichzeitig arbeitet (vgl. folgende Grafik). Hinzu kommt, dass der Bund mit Zunahme der Bewer-

¹ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 1. Generation (12. Dezember 2007), der 2. Generation (13. Januar 2010) und 3. Generation (in Arbeit). Agglo Basel ist Mitglied der Begleitgruppe des Bundes neben ZH, BE, SG, GE.

bungen die Anforderungen an die Qualität der eingereichten Programme stetig steigert, was einen grösseren Aufwand bedingt.

Aufwand für GS AggloBasel von 2011-2013 und von 2014-2016



Die Verteilung des Aufwands auf die Mitglieder ist (wie bereits bisher) Ergebnis eines Verhandlungsprozesses. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat mit RRB 14/19/3 vom 17. Juni 2014 das Bau- und Verkehrsdepartement zur Verhandlung eines Mitgliedsbeitrags in Form eines Betriebsbeitrags in Höhe von max. 1,472 Mio. Franken ermächtigt. Darauf basierend wurde unter den Vereinsmitgliedern folgende Kostenaufteilung vereinbart: Vom budgetierten Aufwand übernehmen die beiden Basel als grösste Nutzniesser des Agglomerationsprogramms mit zusammen knapp 87% auch den grössten Teil; die anderen vier Partner steuern (neu) je rund 2–6% bei: Die französische und deutsche Nachbarschaft, die sich bisher nicht an den Kosten beteiligt hat, leistet neu einen Anteil von insgesamt gut 8%, die Kantone Aargau und Solothurn verdoppeln ihre nominellen Beiträge gegenüber 2013 und leisten neu einen Beitrag auch an die Betriebskosten der Geschäftsstelle (und nicht wie bisher nur an die Projektkosten). Beide Basel profitieren so von einer Reduktion ihrer Anteile.

5.2 Mitgliedsbeiträge

Üblicherweise legt die Vereinsversammlung – mit Mehrheitsbeschluss – die Mitgliedsbeiträge fest, unter Umständen im Rahmen von statutarischen Bemessungsgrundlagen. Es wäre auch im vorliegenden Fall wünschbar, die Struktur bzw. die Berechnungsgrundlage der Mitgliedsbeiträge in den Statuten (etwa in Abhängigkeit von Einwohnerzahlen oder anderen Kenngrössen) festzulegen.

Im Unterschied zu herkömmlichen Vereinen müssen beim Verein Agglo Basel Beschlüsse zu bestimmten Themen von den Mitgliedern (als Organ des Vereins) *einstimmig* gefällt werden. Das trifft insbesondere für die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge zu. Diese werden somit einvernehmlich vereinbart. Zuständig für den jeweiligen Beschluss ist bei jedem Mitglied das gemäss seiner Zuständigkeitsordnung verantwortliche Organ.

Dementsprechend werden mit vorliegendem Ausgabenbericht dem Grossen Rat die Mitgliedsbeiträge für die Jahre 2014–2016 beantragt. Die Mitgliedsbeiträge ab 2017 werden unter den Mitgliedern dannzumal neu vereinbart. Die neue Rechtsform ändert nichts an der Zuständigkeit zum Beschluss über den Aufwand für die Tätigkeit der Geschäftsstelle resp. neu des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres dem Verein Agglo Basel vollumfänglich überwiesen (2015 und 2016). Für das Jahr 2014 wurden die Mitgliedsbeiträge auf den 1. Juli 2014 für das 2. Halbjahr in Rechnung gestellt.

6. Erfüllung der Grundsätze gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz

6.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an den erbrachten Leistungen

Ein Blick auf die bisherigen Beiträge des Bundes an die einzelnen Generationen zeigt die grosse Bedeutung des Programms für die Entwicklung der trinationalen Agglomeration Basel:

- Vordringlicher Bedarf: Fr. 197 Mio. (Bundesbeitrag Gesamttagglomeration)
- 1. Generation: Fr. 86 Mio. (Bundesbeitrag Gesamttagglomeration)
- 2. Generation: Fr. 93 Mio.² (Bundesbeitrag Gesamttagglomeration)

Über alle Programm-Generationen (inkl. Vordringlicher Bedarf) wurden über den Infrastrukturfonds des Bundes bisher rund 376 Mio. Franken für Projekte in der Agglomeration Basel gesprochen.

6.2 Nachweis, dass die Leistungen ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden können

Agglo Basel könnte ohne den Betriebsbeitrag sein Leistungsspektrum nicht aufrechterhalten. Dies hätte zur Folge, dass der Verein die Interessen der Agglomeration beim Bund nicht einbringen könnte und in der Folge die erwähnten Beiträge des Bundes an die Region gefährdet wären.

6.3 Nachweis, angemessener Eigenleistungen des Finanzhilfeempfängers und Nutzung seiner übrigen Finanzierungsmöglichkeiten

Mit der vorgesehenen Kostenaufteilung auf die Kantone BS, BL, AG, SO und neu auch auf die nutzniessenden Körperschaften in der Grenzregion nutzt der Verein seine übrigen Finanzierungsmöglichkeiten angemessen.

6.4 Gewährleistung der sachgerechten und kostengünstigen Leistungserfüllung

Mit der vorgesehenen Struktur als Verein ist sichergestellt, dass die Leistungen im Sinne der Agglomeration sach- und kostengerecht erbracht werden.

² inkl. Doppelspurausbau Tramlinie Binningen „Spiesshöfli“ (in der Botschaft BR nicht enthalten)

7. Ausblick auf die dritte Generation

Der Abgabetermin für die 3. Generation (Baustart ab 2019) ist der 30. Juni 2016. Seit Mitte 2013 wird an den Inhalten des neuen Programms gearbeitet. Im Mittelpunkt steht dabei die Konkretisierung der siedlungsplanerischen Strategie, die der 2. Generation zugrunde liegt (Konzentration der Siedlungsgebiete entlang definierter Korridore und in regionalen Zentren gemäss Zukunftsbild). Hinzu kommen die gemeinsame Entwicklung³ eines trinational abgestützten Angebotskonzepts für die Regio-S-Bahn (Voraussetzung für BIF, STEP II) als strukturierendes Rückgrat der regionalen Mobilität und der Erreichbarkeit sowie die Erarbeitung einer grenzüberschreitenden Strategie zum Strassenverkehr. Inhaltlich wird das 3. Programm im Herbst 2015 fertiggestellt sein und geht dann in die Vernehmlassung sowie den politischen Prozess (2016).

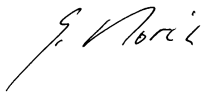
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Anhang:

- Anhang 1: Statuten des Vereins Agglo Basel (Version 1. Juli 2014)
- Anhang 2: Gemeinsame Erklärung Agglo Basel und Trinationaler Eurodistrict Basel

³ Kantone BS, BL, AG, SO und JU sowie Baden-Württemberg und die Région Alsace

Grossratsbeschluss

[Titel eingeben]

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Vom Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Verein AggloBasel als trinationale Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel wird Kenntnis genommen.
2. Für Staatsbeiträge an den Verein Agglo Basel werden für die Jahre 2014–2016 Ausgaben in der Höhe von maximal Fr. 1'470'705 (2014: Fr. 485'000, 2015: Fr. 532'000, 2016: Fr. 453'705), nicht indexiert, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Statuten Verein Agglo Basel – Fassung zH Mitglieder

I. Allgemeine Bemerkungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Agglo Basel“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: Verein).

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht die Agglomeration Basel als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum. Er legt seinen Fokus auf eine nachhaltige Raumentwicklung (Siedlung, Verkehr und Freiraum) in der trinationalen Agglomeration Basel.

² Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur Sicherung und Förderung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

³ Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte zur Stärkung der Agglomeration gemeinsam anzugehen.

Art. 3 Aufgaben

Dem Verein obliegen im Rahmen des Vereinszwecks namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Agglomerationsprogramme (als Trägerschaft)
- b) Prozessführerschaft bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme
- c) Vertretung der Agglomerationsprogramme gegenüber dem Bund
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Erschliessen weiterer Finanzierungsquellen
- f) Interessenwahrung und Lobbyarbeit für die Agglomeration Basel
- g) Moderation von Prozessen

Art. 4 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein vertritt die Interessen des gemeinsamen Raums, nicht die Anliegen einzelner Mitglieder, und stellt sicher, dass einzelne Regionen weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

² Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb der Agglomeration Basel informieren sich die Mitglieder frühzeitig, wenn sie den Gang in die Öffentlichkeit in Betracht ziehen. Sie setzen vor dem Gang an die Öffentlichkeit alles daran, eine gemeinsame, einvernehmliche Lösung zu finden.

Art. 5 Zuständigkeit und Autonomie der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Mitglieder und ihrer Behörden nicht.

Art. 6 Überprüfung von Zweck und Aufgaben

Der Verein überprüft periodisch seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit seine Mitglieder über die Weiterführung der Zusammenarbeit und deren Form entscheiden können.

Art. 7 Einvernehmliche Entscheide

¹ Alle Organe des Vereins streben einvernehmliche Entscheide an, im Wissen, dass dem Verein nur so Erfolg beschieden sein kann.

² Abstimmungen mit Mehrheits- bzw. Minderheitsentscheid sind die Ausnahme.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder

¹ Dem Verein gehören die folgenden Mitglieder an:

- a) Kanton Basel Stadt
- b) Kanton Basel – Landschaft
- c) Kanton Aargau
- d) Kanton Solothurn
- e) Mitglied aus der Grenzregion Frankreich (noch zu bestimmen)
- f) Mitglied aus der Grenzregion Deutschland (noch zu bestimmen)

² Die Mitglieder verpflichten sich, namentlich bei der Erarbeitung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme, alle relevanten Träger von Zuständigkeiten einzubeziehen und diese anzuhalten, die erforderlichen Beschlüsse zu fällen.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

² Die Politische Steuerung (Vereinsversammlung) kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt. Sie gibt dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss bekannt und hört es vor dem Entscheid an.

³ Das betroffene Mitglied kann den Entscheid der Politischen Steuerung innert 30 Tagen schriftlich an die Vereinsmitglieder weiterziehen. Diese entscheiden ohne Begründung. Der Ausschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder mit Ausnahme des auszuschliessenden dem Ausschluss zustimmen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitglieder
- b) die Politische Steuerung (Vereinsversammlung)
- c) die Geschäftsleitung (Vorstand)
- d) die Geschäftsführung
- e) die Revisionsstelle

a) Die Mitglieder

Art. 11 Allgemeines

Die Mitglieder entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die ihnen von der Politischen Steuerung unterbreiteten Geschäfte.

Art. 12 Zuständigkeiten

Die Mitglieder beschliessen über die folgenden Geschäfte:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) das Agglomerationsprogramm Basel zuhanden des Bundes
- c) Statutenänderungen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird (Art. 15 Abs. 2)

Art. 13 Entscheidungsverfahren

¹ Die Politische Steuerung unterbreitet den Mitgliedern die Geschäfte schriftlich zur Beschlussfassung und stellt Antrag.

² Die Mitglieder entscheiden über die Anträge innert der von der Politischen Steuerung gesetzten Frist.

³ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

⁴ Ein Beschluss kommt zustande, wenn sich kein Mitglied widersetzt.

b) Die Politische Steuerung

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied entsendet in die Politische Steuerung eine Vertretung.

² Die Vertretungen der Schweizer Mitglieder gehören dem Regierungsrat ihrer Kantone an.

³ Die Vertretungen der französischen und deutschen Mitglieder gehören der Exekutive einer regionalen Organisation an, die sich mit raumrelevanten Fragen befasst.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Die Politische Steuerung ist die Vereinsversammlung und beschliesst über die folgenden Geschäfte:

- a) Schriftliche Anträge an die Mitglieder, soweit diese zum Beschluss zuständig sind
- b) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Politischen Steuerung aus deren Mitte, auf eine Amtsdauer von einem Jahr
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) das jährliche Budget und das Aktionsprogramm
- e) den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- f) die Entlastung der Geschäftsleitung
- g) Statutenänderungen
- h) die Auflösung des Vereins nach Art. 26
- i) weitere Geschäfte, die ihr von der Geschäftsleitung zum Beschluss unterbreitet werden

² Jedes Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Protokolls des Beschlusses der Politischen Steuerung zu Statutenänderungen nach Abs. 1 Bst. g verlangen, dass die Statutenänderung im Sinn von Art. 12 Bst. c den Mitgliedern zum Beschluss unterbreitet wird.

Art. 16 Entscheidungsverfahren

¹ Die Geschäftsleitung unterbreitet der Politischen Steuerung die Geschäfte zum Beschluss und stellt Antrag.

² Jedes Mitglied der Politischen Steuerung verfügt über eine Stimme.

³ Die Politische Steuerung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

⁴ Ein Beschluss der Politischen Steuerung kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt, soweit die Zustimmenden mindestens zwei Drittel der Wohnbevölkerung¹ der Agglomeration Basel vertreten. Enthaltungen gelten als Zustimmung.

⁵ Kann ein Mitglied der Politischen Steuerung an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es ausnahmsweise vor der Sitzung seine Zustimmung gemäss Abs. 4 schriftlich erklären.

c) Die Geschäftsleitung

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Jedes Mitglied entsendet in die Geschäftsleitung 2 Personen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung üben in ihrem Kanton oder in einer Organisation gemäss Art. 14 Abs. 3 eine Kaderfunktion aus.

Art. 18 Zuständigkeiten

Die Geschäftsleitung ist der Vereinsvorstand und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zum Beschluss zugewiesen werden

Art. 19 Entscheidungsverfahren

¹ Die Leitung der Geschäftsstelle unterbreitet der Geschäftsleitung die Geschäfte zum Beschluss und stellt Antrag.

² Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme. Die Vereinsmitglieder können sich auf die Entsendung einer Person in die Geschäftsleitung beschränken, diesfalls verfügt diese Person über zwei Stimmen.

³ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

⁴ Die Geschäftsleitung beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Stimmenverhältnis ist bei Anträgen an die Politische Steuerung auszuweisen, soweit nicht alle Mitglieder der Geschäftsleitung zugestimmt haben.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 20 Geschäftsführung und Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer durch den Verein angestellten geschäftsführenden Person (Geschäftsführung).

² Die Geschäftsstelle:

- a) trägt gegenüber der Geschäftsleitung die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der bewilligten Mittel und des Pflichtenheftes und legt darüber Rechenschaft ab
- b) bereitet die Beschlüsse der Vereinsorgane vor
- c) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind

¹ Die Wohnbevölkerung richtet sich nach der Tabelle im Anhang

- d) pflegt in Absprache mit der Geschäftsleitung den Kontakt zu Organisationen, die für die Erreichung des Vereinszweckes von Bedeutung sind
- e) pflegt die Kontakte zu den relevanten Bundesstellen
- f) pflegt die Öffentlichkeitsarbeit

³ Die Geschäftsführung ist zuständig für die Anstellung und die Führung des Personals.

f) Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl und Berichterstattung

¹ Die Politische Steuerung wählt die Revisionsstelle eines Mitglieds oder eine anerkannte private Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle berichtet der Politischen Steuerung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

g) Weitere organisatorische Einheiten

Art. 22 Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Vereinsorgane können ständige Kommissionen und projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

IV. Finanzen

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder einigen sich über die zu entrichtenden Mitgliederbeiträge.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Austritt und Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung des Vereins

¹ Die Politische Steuerung entscheidet über die Auflösung des Vereins

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen im Verhältnis der Beiträge der Mitglieder des letzten Vereinsjahres auf die Mitglieder aufgeteilt.

³ Die Geschäftsleitung besorgt die Liquidation und unterbreitet der Politischen Steuerung ihre Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung der Mitglieder auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

² Der Verein wird nur gegründet, wenn die Kantone gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a – d der Gründung des Vereins zustimmen. Wirken die Organisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. e – f nicht als Gründungsmitglieder mit, wird der Verein trotzdem gegründet. Diese Organisationen werden eingeladen, zu einem späteren Zeitpunkt als Mitglieder beizutreten. Art. 8 Abs. 1 Bst. e bzw. f sind gegebenenfalls anzupassen.

Die Gründungsmitglieder haben den Statuten wie folgt zugestimmt:

A

B

C

D

E

F

Gemeinsame Erklärung AggloBasel und Trinationaler Eurodistrict Basel

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Basel ist die Zusammenarbeit zwischen dem künftigen Verein AggloBasel (nachfolgend: Verein AggloBasel) und dem Trinationalen Eurodistrict Basel (nachfolgend Verein TEB) Gegenstand politischer Diskussionen:

1. Die beiden Organisationen verfolgen das Ziel der grenzüberschreitenden Entwicklung des funktionalen Raums der trinationalen Agglomeration Basel; sie nehmen Teilaufgaben wahr, die sich heute, aber auch in Zukunft, nicht abschliessend voneinander trennen lassen und einer fortwährenden Koordination bedürfen:
 - Der TEB setzt sich als grenzüberschreitendes, themenoffenes politisches Kooperationsorgan aus Vertreter/Innen der trinationalen Agglomeration Basel zusammen. Der Verein gründet auf französischem Recht und bezweckt unter anderem die Umsetzung von Projekten (u. a. im Rahmen des INTERREG-Programmes) zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheingebiet;
 - Im Verein AggloBasel organisiert sich die regionalstaatliche Ebene im Hinblick auf die grenzüberschreitende Raum- und Verkehrsentwicklung. Er bezweckt insbesondere die Lösung von Infrastrukturproblemen unter anderem im Rahmen der schweizerischen Agglomerationsprogramme. AggloBasel wird als Verein nach schweizerischem Recht organisiert.

Déclaration commune AggloBasel et Eurodistrict Trinational de Bâle

En vue du développement de l'autorité responsable du programme d'agglomération de Bâle, la collaboration entre la future association «agglomération de Bâle» (ci-après association AggloBasel) et l'Eurodistrict Trinational de Bâle (ci-après association ETB) fait l'objet de débats politiques:

1. Les deux organisations ont pour objectif le développement transfrontalier de l'espace fonctionnel de l'agglomération trinationale de Bâle, elles assument, aujourd'hui comme à l'avenir, certaines tâches non définitivement séparables les unes des autres et qui nécessitent une coordination continue:
 - En tant qu'organe politique de coopération transfrontalière, ouvert à tous les thèmes, l'ETB se compose des représentant(e)s issus de l'agglomération trinationale de Bâle. L'ETB est une association de droit français et a pour objet la mise en œuvre de projets (notamment dans le cadre du programme INTERREG) en faveur de la coopération transfrontalière dans la région du Rhin supérieur ;
 - Le niveau étatique régional collabore au sein de l'association AggloBasel dans la perspective du développement transfrontalier du territoire et des transports. Elle vise notamment à résoudre des problèmes d'infrastructures, entre autres dans le cadre des programmes d'agglomération suisses. AggloBasel est organisée en tant qu'association de droit suisse.

2. Eine konsistente Entwicklung in der trinationalen Agglomeration Basel lässt sich nur verwirklichen, wenn der Verein TEB und der Verein AggloBasel eng miteinander zusammen arbeiten.

3. Zu diesem Zweck ist eine Arbeitsgruppe „TEB-AggloBasel“ vorgesehen. Die Arbeitsgruppe „TEB-AggloBasel“ befasst sich mit allen Fragen, welche die gemeinsamen Interessen beider Organisationen betreffen und stimmt so weit möglich die Aktivitäten aufeinander ab. Die Arbeitsgruppe kann der Geschäftsleitung (AggloBasel) bzw. der FKG TEB (Fachliche Koordinationsgruppe TEB) und der Politischen Steuerung (AggloBasel) bzw. dem Vorstand TEB Anträge unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund **kommen die Unterzeichnenden** mit Blick auf die bevorstehende Gründung des Vereins AggloBasel **wie folgt überein:**

4. Die beiden Organisationen arbeiten partnerschaftlich zusammen.

5. Sie orientieren sich gegenseitig frühzeitig und proaktiv über Projekte und Vorhaben, die die andere Organisation betreffen. Die Vorstände der beiden Organisationen können einander gegenseitig Vorschläge unterbreiten und Empfehlungen zu Projekten und Vorhaben abgeben.

6. Die Arbeitsgruppe „TEB-AggloBasel“ soll wie folgt zusammengesetzt werden:

a. Geschäftsstelle TEB und Mitglieder aus der FKG TEB

b. Geschäftsstelle AggloBasel und Mitglieder aus der Geschäftsleitung AggloBasel

c. Darüber hinaus können bei Bedarf weitere entscheidungsrelevante Personen hinzugezogen werden.

2. Un développement cohérent dans l'agglomération trinationale de Bâle ne peut être réalisé que grâce à une étroite collaboration entre les associations ETB et AggloBasel.

3. A cette fin, il est prévu l'institution d'un groupe de travail « ETB - AggloBasel ». Le groupe de travail « ETB – AggloBasel » est saisi de toutes les questions en rapport avec les intérêts communs des deux organisations et, dans la mesure du possible, coordonne les activités. Le groupe de travail peut soumettre des propositions au Comité Technique de Pilotage (AggloBasel) respectivement au CTC de l'ETB (Comité Technique de Coordination de l'ETB) et au Comité Politique de Pilotage (AggloBasel) respectivement au Comité Directeur (ETB).

Dans ce contexte et en vue de la fondation de l'association AggloBasel, **les signataires conviennent ce qui suit :**

4. Les deux associations travaillent ensemble dans un esprit de partenariat.

5. Elles s'informent mutuellement en temps utile et pro activement des projets et stratégies qui concernent l'autre instance. Les comités de direction des deux instances peuvent se soumettre mutuellement des propositions et faire des recommandations concernant les projets et stratégies.

6. Le groupe de travail « ETB –AggloBasel » sera constitué comme suit :

a. Administration ETB et membres issus du CTC

b. Administration de l'AggloBasel et membres du Comité Technique de Pilotage de l'AggloBasel:

c. De plus, il pourra être fait appel, si besoin, à des personnes avec compétence décisionnelle, dont la participation est jugée pertinente.



7. Die Arbeitsgruppe „TEB-AggloBasel“ soll nach Bedarf, aber in der Regel mindestens zweimal jährlich tagen. 8. Es wird regelmässig im Vorstand des TEB sowie in der Geschäftsleitung von AggloBasel über den jeweiligen Stand der Arbeiten informiert. 9. Es ist weiterhin in der Arbeitsgruppe „TEB-AggloBasel“ zu prüfen, welche Möglichkeiten für eine tiefere Kooperation bestehen könnten. , 31 Januar 2014	7. Le groupe de travail « ETB – AggloBasel » siégera selon les besoins, mais en général au moins deux fois par an. 8. Le Comité Directeur de l'ETB ainsi que le Comité Politique de pilotage de l'AggloBasel seront informés régulièrement de l'avancée des travaux des deux instances. 9. En outre, le groupe de travail « ETB – AggloBasel » examinera les possibilités d'une coopération plus approfondie. A le 31 janvier 2014
--	---

Hans-Peter Wessels

Präsident der Politischen Steuerung von AggloBasel sowie
Regierungsrat Kanton Basel-Stadt

Marion Dammann

Präsidentin TEB, Mitglied der Politischen
Steuerung von AggloBasel sowie Landrätin des
Landkreises Lörrach

Sabine Pegoraro

Mitglied der Politischen Steuerung von AggloBasel sowie
Regierungsrätin Kanton Basel-Landschaft

Guy Morin

Vize Präsident TEB sowie Regierungspräsident
Kanton Basel-Stadt

Stephan Attiger

Mitglied der Politischen Steuerung von AggloBasel sowie
Regierungsrat Kanton Aargau

Jean-Marie Zoellé

Vize Präsident TEB, Mitglied der Politischen
Steuerung von AggloBasel sowie Maire de la Ville
de Saint-Louis

Roland Füst

Mitglied der Politischen Steuerung von AggloBasel sowie
Regierungsrat Kanton Solothurn